

Zusammenfassung Verrechnung telemedizinischer Leistungen während der Corona-Pandemie, Stand 07.04.2020

ÖGK

Die **Verrechnung telemedizinischer Leistungen** kann so erfolgen, **wie wenn die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre** (zB Grundleistungsvergütung, Pos. 1a – Tagesordination ab der dritten Inanspruchnahme, Pos. 10a – Therapeutische Aussprache, etc.). Allenfalls bestehende Limitierungen für ausgewählte Gesprächs- und Koordinierungstätigkeiten (zB bei Pos. 10a) werden ausgesetzt.

Die telefonische AU-Meldung ist derzeit möglich.

OÖ Krankenfürsorgen

Telemedizinische Krankenbehandlungen können auch hier wie eine in der Ordination erbrachte Leistung abgerechnet werden.

Ebenso ist die telefonische AU-Meldung derzeit möglich. Bitte weisen Sie die Patienten darauf hin, dass diese selbst die Meldungen bei den OÖ Krankenfürsorgen, etc. vorlegen müssen.

BVAEB

Verrechenbar sind folgende Positionen:

- **Pos. „OEK“ für telefonische Ordination** (Tarif: € 10,00, verrechenbar für AM und allgemeine Fachärzte);
- **Pos. TA** – Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil - mit Aussetzung der Limits;
- **Pos. J1** – ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt – mit Verdoppelung der Limits;
- **Pos. PS** - Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch;

Die telefonische AU-Meldung ist derzeit möglich.

SVS

Verrechenbar sind folgende Positionen:

- **Pos. A2** – „Weitere Ordination für AM“ und **Pos. E3** – „Weitere Ordination für Facharzt“ sind bei **telefonischer Konsultation** verrechenbar;
- **Pos. TA** – Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil;

- **Pos. PS** - Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch;
- **Pos. HMG** – Heilmittelberatungsgespräch.

Bitte beachten Sie, dass bei der SVS nur maximal eine dieser drei Zusatzleistungen (TA, PS, HMG) neben der Telefonordination verrechnet werden darf. Im Gegenzug dazu werden die bestehenden Limitierungen ausgesetzt.

Erforderlichenfalls kann zusätzlich zur Telefonordination die Pos. 1j – Ärztliche Koordinierungstätigkeit - verrechnet werden, allerdings bleibt das bestehende Limit (15 % der Fälle pro Jahr) aufrecht – bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand im eigenen Interesse!

Bei allen SV-Trägern / Krankenfürsorgen gilt, dass die in der Honorarordnung genannten Voraussetzungen (zB Gesprächsdauer, etc.) vorliegen müssen, damit eine Verrechnung möglich ist!

SVS – Verrechnungsmöglichkeit für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Folgende Positionen sind verrechenbar:

- **Pos. 45m** als Grundleistung für telemedizinische Leistungen;
- **Pos. 45a, 45b, 45c, 45d, 45e und 45j;** für Skalen und Tests **45g, 45h und 45i;**

Gruppentherapien (**Pos. 45f**) sowie Helferkonferenzen bzw. Koordinationstreffen (**Pos. 45k**) werden sich aufgrund der aktuellen Vorgaben bis auf Weiteres eher in Grenzen halten, sollen aber prinzipiell möglich sein und können – sofern die Ausstattung vorhanden ist (via Skype, etc.) – telemedizinisch durchgeführt werden. Demenztests (**Pos. 45h**) können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch, allenfalls auch telefonisch, erfolgen.

Dennoch werden direkte Arzt-Patienten-Kontakte weiterhin notwendig und möglich sein.

BVAEB – Telemedizinische Leistungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Die Gesprächspositionen des Psychatriekataloges der BVAEB-Honorarordnung bzw. des 2. Zusatzübereinkommens zum Gesamtvertrag ist für die Zeit der Corona-Pandemie auch im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung unter den in der Honorarordnung und des Zusatzübereinkommens genannten Voraussetzungen abrechenbar.

Dazu gehören die Positionen **45a, 45b, 45c, 45d** und **45e** sowie unter Voraussetzung der technischen Möglichkeiten (Skype, etc.) auch die Position **45f**. Weiters die Pos. **45j, 45k** (wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind) sowie **45h** (Demenztests können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch erfolgen).